

# **Statuten**

## **des Aargauer Metzgermeisterverbandes**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1**

##### **Name**

Unter dem Namen «Aargauer Metzgermeisterverband», nachfolgend als «Verband» bezeichnet, besteht gemäss Artikel 60 ff. des ZGB ein Verband von Unternehmungen des Metzgereigewerbes und der Fleischwirtschaft. Er ist ein Regionalverband des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF, im Sinne dessen Statuten, die er für sich als verbindlich anerkennt.

#### **Art. 2**

##### **Sitz**

Das Tätigkeitsgebiet des Verbandes erstreckt sich auf den Kanton Aargau. Sein Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

#### **Art. 3**

##### **Zweck**

- 1) Der Verband bezweckt die Förderung der Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder.
- 2) Er setzt in seinem Tätigkeitsgebiet die Aufgaben um, die sich der Schweizer Fleisch-Fachverband stellt, und verfolgt im Besonderen die folgenden Ziele:
  - a) Förderung und Erhaltung des möglichst engen Zusammenschlusses der gesamten Metzgerschaft und der Unternehmungen der Fleischwirtschaft;
  - b) Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit;
  - c) Behandlung aller für das Metzgereigewerbe und die Fleischwirtschaft wichtigen Fragen mit Bezug auf die Gesetzgebung, Verordnungen und Erlasse;
  - d) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere des Lehrlingswesens und des Nachwuchses allgemein;
  - e) Förderung der Einrichtungen des Schweizer Fleisch-Fachverbands und insbesondere dessen Selbsthilfeorganisationen;

- f) Herstellung der Verbindung zwischen der regionalen Metzgerschaft und dem Schweizer Fleisch-Fachverband einerseits sowie den regionalen Gewerbeorganisationen anderseits.
- 3) Der Regionalverband kann sich durch Beschluss der Generalversammlung weitere, dem Gesamtwohl des Metzgereigewerbes und der Fleischwirtschaft dienenden, Aufgaben stellen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

#### **Mitglieder**

Der Verband besteht aus Aktiv-, Alt-, Ehren- und ausserordentlichen Mitgliedern.

### **Art. 5**

#### **Aktivmitglieder**

- 1) Aktivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, deren Betriebe im Metzgereigewerbe und in der Fleischwirtschaft tätig sind und die ihren Geschäftssitz im Gebiet des Verbandes haben. Eine Aktivmitgliedschaft ist unteilbar, d.h. es sind sämtliche Betriebe eines Aktivmitgliedes in den vorgenannten Tätigkeitsgebieten zu deklarieren und der Mitgliedschaft zu unterstellen.
- 2) Betriebe mit Sitz ausserhalb des Verbandsgebietes können als Doppelmitglieder aufgenommen werden, wenn sie mit dem Verband in geschäftlichen Beziehungen stehen.
- 3) Mit der Aktivmitgliedschaft im Verband wird ebenfalls die Aktivmitgliedschaft im Schweizer Fleisch-Fachverband erworben.

### **Art. 6**

#### **Altmitglieder**

- 1) Altmitglieder sind natürliche Personen, die früher als Aktivmitglieder oder als leitende Angestellte von Mitgliedbetrieben tätig waren und auf Gesuch hin durch den Vorstand aufgenommen werden. Sie haben an der Generalversammlung beratende Stimme.
- 2) Mit der Altmitgliedschaft im Verband kann auch die Altmitgliedschaft im Schweizer Fleisch-Fachverband erworben werden.

### **Art. 7**

#### **Ehrenmitglieder**

- 1) Personen, die sich um die Förderung des Wohles des Verbandes besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern

ernannt werden. Sie haben in allen Generalversammlungen Sitz und Stimmrecht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

- 2) In Anerkennung besonders ausgezeichneter Verdienste um das Metzgereigewerbe und die Fleischwirtschaft im Allgemeinen und um den Verband im Besonderen kann die Generalversammlung die Ernennung zum Ehrenpräsidenten beschliessen. Der Ehrenpräsident steht den Ehrenmitgliedern gleich, hat aber auch im Vorstand Sitz und Stimmrecht.

## **Art. 8**

### **Ausserordentliche Mitglieder**

- 1) Ausserordentliche Mitglieder sind Betriebe oder Personen, die nicht im Metzgereigewerbe oder in der Fleischwirtschaft tätig sind, aber besonderes Interesse an den Aktivitäten des Verbandes haben und mit ihm bzw. seinen Mitgliedern in enger Verbindung stehen.
- 2) Ausserordentliche Mitglieder können durch den Vorstand aufgenommen werden. Die Rechte und Pflichten von ausserordentlichen Mitgliedern werden durch den Vorstand bestimmt. Mit der ausserordentlichen Mitgliedschaft im Verband wird auch die ausserordentliche Mitgliedschaft im Schweizer Fleisch-Fachverband erworben.

## **Art. 9**

### **Beginn der Mitgliedschaft**

- 1) Über die Aufnahme als Aktiv-, Alt-, und ausserordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden.
- 2) Gegen die Verweigerung einer Aufnahme kann der Gesuchsteller mit schriftlicher, begründeter, an den Vorstand zu richtender Eingabe an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Deren Entscheid ist endgültig.

## **Art. 10**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Der Austritt aus dem Verband kann jeweils auf Ende eines Monats erfolgen.
- 2) Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Wegzug oder Geschäftsaufgabe mit sofortiger Wirkung.
- 3) Mitglieder, die den Statuten, Interessen oder Beschlüssen des Verbandes zuwiderhandeln, können vom Vorstand mittels begründeter Kündigung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann mit schriftlicher, begründeter, an den Vorstand zu richtender Eingabe an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Deren Entscheid ist endgültig.

### **III. Pflichten und Rechte der Mitglieder**

#### **Art. 11**

##### **Anerkennung der Statuten**

Das Mitglied anerkennt mit seinem Beitritt diese Statuten und anderweitige Reglemente und Beschlüsse des Verbandes sowie die Statuten des Schweizer Fleisch-Fachverbandes.

#### **Art. 12**

##### **Mitgliederbeitrag**

Das Mitglied hat den von der Generalversammlung festgelegten (Art. 25 lit. f.) jährlichen Beitrag zu entrichten.

#### **Art. 13**

##### **Rechte**

Das Mitglied ist zur Teilnahme und Stimmabgabe an der Generalversammlung berechtigt. Aktivmitglieder die, ohne einfache, schriftliche Entschuldigung an den Präsidenten oder den Sekretär, der Generalversammlung fernbleiben, werden gebüsst. Für Ehren-, Alt- und ausserordentliche Mitglieder gelten besondere Bestimmungen.

Die Höhe der Busse bestimmt die Generalversammlung.

### **IV. Beziehungen zu anderen Regionalverbänden**

#### **Art. 14**

##### **Zusammenarbeit**

Die Generalversammlung kann durch besonderen Beschluss die Zusammenarbeit mit anderen Regionalverbänden regeln, gemeinsame Organe bilden und diesen Kompetenzen übertragen.

### **V. Organisation**

#### **Art. 15**

##### **Organisation**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Revisionsstelle;

- d) Die Abgeordneten zum Schweizer Fleisch-Fachverband.

## **Art. 16**

### **Amtsdauer**

- 1) Alle Organe des Verbandes werden auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Eine Wahl von Personen, die im Wahljahr das 65. Altersjahr erreichen oder älter als 65 Jahre sind, ist ausgeschlossen.

## **Art. 17**

### **Vertretung nach aussen**

Im Verkehr nach aussen wird der Verband rechtskräftig vertreten durch gemeinsame Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten einerseits und einem Mitglied des Vorstandes oder des Sekretärs andererseits.

Im Verkehr mit den Finanzen entscheidet der Vorstand über die Art der zeichnungsberechtigten Unterschriften.

## **Art. 18**

### **Lokalgruppen**

- 1) Zur Durchführung gemeinsamer Aktionen, insbesondere der Werbung, sowie zur Förderung des Zusammenhaltes können innerhalb des Verbandes Zweigverbände gebildet werden.
- 2) Die Zweigverbände können für besondere Aktivitäten den Verband in Anspruch nehmen, soweit es im Rahmen dessen Möglichkeit liegt.
- 3) Der Metzgermeisterverband des Kantons Aargau anerkennt die Statuten der einzelnen Zweigverbände, wenn sie jenen des Verbandes und des Schweizer Fleisch-Fachverbandes angepasst sind.
- 4) Die Zweigverbände können intern einen freiwilligen Beitrag zur Förderung ihres Verbandes erheben.
- 5) Der Verband verpflichtet sich, einen Teil der Mitgliederbeiträge aktiven Zweigverbänden zurückfliessen zu lassen.

## **VI. Die Generalversammlung**

### **Art. 19**

#### **Durchführung**

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- 2) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen, der Ort und Zeitpunkt der Versammlung bestimmt.
- 3) Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Präsident sie einberuft. Der Präsident hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes oder ein Fünftel der Aktivmitglieder dies gemäss Art. 5 verlangen.

### **Art. 20**

#### **Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt mit je 1 Stimme und pro Stichtag sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder. Altmitglieder haben beratende Stimme.

### **Art. 21**

#### **Einberufung**

Die Einberufung erfolgt durch Zirkularschreiben an die Mitglieder, mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Die zu beratenden Geschäfte sind zu traktandieren.

### **Art. 22**

#### **Anträge von Mitgliedern**

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, wenn sie zur Behandlung kommen sollen. Werden Anträge später oder erst in der Versammlung eingereicht, so können sie nur mit einstimmiger Zustimmung des Vorstandes behandelt werden.

### **Art. 23**

#### **Beschlussfassung**

- 1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäss Art. 19 einberufen worden ist; vorbehalten bleibt Art. 40 über die Auflösung des Verbandes.
- 2) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Ausnahme davon bilden Abstimmungen über Statutenänderungen, die Auflösung des Verbandes und die Fusion mit anderen Regionalverbänden.

- 3) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen. Die gleichzeitige Vertretung mehrerer Mitglieder ist nicht gestattet.
- 4) Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Art. 24**

### **Leitung und Protokoll**

- 1) Der Präsident oder, im Falle seiner Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, führt den Vorsitz in der Generalversammlung.
- 2) Die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung sind zu protokollieren.

## **Art. 25**

### **Zuständigkeit**

Die Geschäfte der Generalversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
- b) Wahl der Revisionsstelle;
- c) Wahl der Abgeordneten zum Schweizer Fleisch-Fachverband und deren Stellvertreter;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
- e) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Entscheid über Rekurse gegen abgelehnte Aufnahmegesuche und ausgeschlossene Mitglieder;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen, die Auflösung des Verbandes oder die Fusion mit anderen Regionalverbänden;
- i) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

## **VII. Der Vorstand**

### **Art. 26**

#### **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Obmann des Lehrlingswesens und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Wählbar in den Vorstand sind Aktivmitglieder gemäss Art. 5.

## **Art. 27**

### **Einberufung und Leitung**

- 1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, einberufen und geleitet.
- 2) Sitzungen finden nach Bedarf statt sowie auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung erfolgt brieflich oder per E-Mail unter Nennung der Geschäfte.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 4) Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Art. 28**

### **Zuständigkeit**

Die Geschäfte des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Wahl des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Sekretärs;
- c) Vorberatung aller von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte und Anträge sowie Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- d) Anordnung und Durchführung der für eine aktive und geregelte Tätigkeit im Sinne der Verbandsziele erforderlichen Massnahmen;
- e) Abschluss von Verträgen, die, wenn sie von besonderer Wichtigkeit sind, der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen;
- f) Erledigung aller Geschäfte, die gemäss Gesetz und Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

## **Art. 29**

### **Der Präsident**

Der Präsident leitet den Verband. Er ist, mit den Mitgliedern des Vorstandes zusammen, der Generalversammlung verantwortlich. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Das Protokoll wird vom Sekretär, die Kasse vom Kassier geführt.



## **Art. 30**

### **Entschädigungen**

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten aus der Verbandskasse ein Sitzungsgeld für ihre Mitwirkung an den Sitzungen des Vorstands sowie an derjenigen der Generalversammlung. Die Generalversammlung legt die Höhe dieses Sitzungsgeldes fest.
- 2) Der Präsident erhält für seine Tätigkeit ein jährlich auszurichtendes Honorar. Die Generalversammlung legt die Höhe dieses Honorars fest.

## **VIII. Die Revisionsstelle**

### **Art. 31**

#### **Rechnungsprüfer**

- 1) Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle drei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Aktivmitglieder gemäss Art. 5 oder eine Treuhandstelle.
- 2) Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsprüfer wählbar.

### **Art. 32**

#### **Aufgaben**

Die Revisionsstelle hat sämtliche Rechnungen des Verbandes zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich, und auf Verlangen auch mündlich, Bericht zu erstatten.

### **Art. 33**

#### **Entschädigung**

Die Rechnungsprüfer erhalten aus der Verbandskasse ein Sitzungsgeld für ihre Mitwirkung an der Revisionsitzung. Die Generalversammlung legt die Höhe dieses Sitzungsgeldes fest.

## **IX. Die Abgeordneten**

### **Art. 34**

#### **Wahl**

- 1) Die Zahl der von der Generalversammlung zu wählenden Abgeordneten bestimmt sich nach den Statuten des Schweizer Fleisch-Fachverbandes. Mindestens die Hälfte der Abgeordneten müssen Mitglieder des Vorstandes sein.
- 2) Die Vertretung von Abgeordneten ist nur durch Ersatzleute gestattet, die durch die Generalversammlung des Verbandes gewählt worden sind.

## **Art. 35**

### **Aufgaben**

- 1) Die Abgeordneten üben ihre Aufgabe gemäss den Statuten des Schweizer Fleisch-Fachverbandes aus.
- 2) Die Generalversammlung und der Vorstand des Verbandes können den Abgeordneten für Stellungnahmen und Stimmabgabe in der Abgeordnetenversammlung Weisungen erteilen, die zu befolgen sind.
- 3) Auf Aufforderung des Präsidenten haben die Abgeordneten im Vorstand und an der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

## **Art. 36**

### **Entschädigung**

Die Abgeordneten und die Abgeordneten-Stellvertreter erhalten aus der Verbandskasse ein Sitzungsgeld für ihre Teilnahme an den Abgeordnetenversammlungen des Schweizer Fleisch-Fachverbandes. Die Generalversammlung legt die Höhe dieses Sitzungsgeldes fest.

## **X. Kassen- und Rechnungswesen**

### **Art. 37**

#### **Verbandseinnahmen**

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus ordentlichen und ausserordentlichen Jahresbeiträgen, Sonderbeiträgen und anderen Erträgen.

### **Art. 38**

#### **Kompetenzen**

- 1) Die Kompetenzsumme des Vorstandes beträgt 50 % der Jahresbeiträge.
- 2) Budgetüberschreitungen von max. CHF 5000.00 fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

### **Art. 39**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **Art. 40**

### **Haftung**

Jede persönliche Haftbarkeit aller Mitglieder ist ausgeschlossen; für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

## **XI. Publikationsorgan**

### **Art. 41**

#### **Bekanntmachungen**

- 1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Zirkular oder Veröffentlichung im offiziellen Organ des Schweizer Fleisch-Fachverbandes und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- 2) Die Mitglieder sind daher zum Bezug der Zeitung des Schweizer Fleisch-Fachverbandes verpflichtet.

## **XII. Statuten Änderung und Fusion**

### **Art. 42**

#### **Qualifiziertes Mehr**

Eine Änderung der Statuten kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller in der beschlussfassenden Generalversammlung stimmenden Verbandsmitglieder rechtsgültig beschlossen werden.

### **Art. 43**

#### **Bekanntgabe**

Anträge auf Änderung der Statuten werden den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der betreffenden Generalversammlung im Wortlaut bekanntgeben.

### **Art. 44**

#### **Fusion**

Eine Fusion des Verbandes mit anderen Regionalverbänden kann nur mit dem qualifizierten Mehr (gemäss Art. 42) beschlossen werden. Eine geplante Fusion wird den Mitgliedern mindestens 60 Tage vor der betreffenden Generalversammlung bekanntgegeben.

## **XIII. Auflösung**

### **Art. 45**

#### **Qualifiziertes Mehr**

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Fünftelstimmmehrheit aller in der beschlussfassenden Generalversammlung stimmenden Verbandsmitglieder beschlossen werden.
- 2) Eine Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, muss mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder vereinigen.

### **Art. 46**

#### **Bekanntgabe**

Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes wird den Mitgliedern mindestens 90 Tage vor der betreffenden Generalversammlung bekanntgegeben.

### **Art. 47**

#### **Auflösungsbehörde**

Wird die Auflösung beschlossen, so hat der Vorstand sie durchzuführen.

### **Art. 48**

#### **Vermögen**

- 1) Nach durchgeführter Auflösung wird das Vermögen dem Schweizer Fleisch-Fachverband übergeben. Dieser verwaltet das Vermögen und erhält dafür die Zinsen daraus.
- 2) Sollte innerhalb von zehn Jahren im gleichen Gebiet ein neuer Verband gegründet werden, so wäre diesem nach erfolgter Anerkennung durch den Schweizer Fleisch-Fachverband das Vermögen (ohne Zinsen) auszuhändigen.
- 3) Kommt innerhalb zehn Jahren keine Neugründung zustande, so verfällt das Vermögen der «Stiftung Belvédère des SFF zur Förderung der beruflichen Ausbildung» oder deren Rechtsnachfolger.

## **XIV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 48**

- 1) Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die im Juli 2021 schriftlich durchgeführten Generalversammlung, deren Ergebnisse vom Vorstand an seiner Sitzung vom 26. August 2021 zur Kenntnis genommen wurden, in Kraft. Sie werden auf der Website des Verbandes publiziert.
- 2) Mit der Annahme dieser Statuten sind alle bisherigen Statuten, Nachträge und Änderungen aufgehoben.

Büttikon, 26. August 2021

Der Präsident:            Der Sekretär:

Markus Bolliger        Marc Meyer